Satzung Segelverein Güstrow e. V.

§ 1 - Name. Sitz. Geschäftsjahr, Stander

(1) Der Verein führt den Namen "Segelverein Güstrow e.V."

(2) Der Segelverein Güstrow e.V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Eintragung ist erfolgt beim Amtgericht Rostock unter der VR-Nummer 2882 Sein Sitz ist Güstrow in Mecklenburg-Vorpommern. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen-Segler-Verband e.V. und im zuständigen Landesseglerverband sowie im zuständigen Landessportbund, sofern diese bestehen.

(4) Der dreieckige Vereinsstander zeigt die Farben grün, gelb (grün oben).

§ 2 - Zweck und Mittel des SVG

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des natur- und landschaftsverträglichen Segel- und Wassersports auf der Grundlage des Amateurgedankens für Erwachsene und Jugendliche als Freizeit- und Breitensport. Der Verein stellt sich die Aufgabe, am Wassersport Interessierte sportlich auf volkstümliche Weise zusammenzuführen, bei gleichzeitiger Pflege des kameradschaftlichen und gesellschaftlichen Verkehrs.

(2) Zur Nachwuchsförderung im Segelsport unterhält die Vereinigung eine Jugendabteilung. Die Haltung vereinseigener Jugendboote ist anzustreben.

(3) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Vereinigungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Grundsätzlich sind die aufgeführten Aufgaben ehrenamtlich durch Mitglieder auszuführen.

(5) Die Unterrichtung der Mitglieder über wesentliche Dinge des Vereinslebens und die Arbeit des Vorstandes hat in der Versammlung oder in angemessenen Zeitabständen in schriftlicher Form auf elektronischem Weg (E-Mail) zu erfolgen.

SEGELVEREIN
Güstrow
e.V.
Feldstr. 36
18273 Güstrow

§ 3 - Die Mitglieder der Segler-Vereinigung

Die Segler-Vereinigung hat folgende Mitglieder:

(1) Ordentliche Mitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft kann vom vollendeten 18. Lebensjahr ab erworben werden.

(2) Jugendliche Mitglieder. Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr bilden die Jugendabteilung. Mitglieder der Jugendabteilung können nach dem vollendeten 18. Lebensjahr auf Antrag als ordentliche Mitglieder übernommen werden. Mit der Übernahme scheiden sie aus der Jugendabteilung aus.

§ 4 - Aufnahme neuer Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich durch ihre Unterschrift auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

(3) Der Vorstand (evtl. unter Einbeziehung der Mitgliederversammlung) entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 5 - Beiträge

(1) Die Vereinigung erhebt von ihren Mitgliedern Aufnahmegebühren sowie Jahresbeiträge. Die Höhe und Fälligkeitstermine sowie die evtl. Zuschläge für Zahlungsterminüberschreitungen sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Alle Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind eine Bringschuld.

(3) Beitragsermäßigungen können in begründeten Fällen vom Vorstand genehmigt werden, müssen jedoch schriftlich eingereicht werden. (möglich bei z.B.: Krankheit, Arbeitslosigkeit, Rentner, Studenten, Wehrpflicht)

SEGELVEREIN
Güstrow
e.V.
Feldstr. 36
18273 Güstrow

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Mit Ämtern betraute Mitglieder haben vorher Rechenschaft abzulegen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Regelung der Verbindlichkeit bleibt davon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist zu vollziehen bei:

a) unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten;

b) groben Verstößen gegen die Satzung oder Nichtbefolgung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (z.B. Gebühren- und Geländeordnung).

Der Antrag auf Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes erfolgen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Den Mitgliedern stehen, soweit die Satzung nicht etwas anderes aussagt, sämtliche Einrichtungen der Vereinigung zur Verfügung.

(2) Zu den Pflichten zählen insbesondere:

a) Beitragspflicht

b) Beachtung und Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beitrags- und Gebührenordnung.

c) Teilnahme an Arbeiten, die notwendig sind, um Vereinsgut vor Verfall oder Schaden zu bewahren. Die Vereinigung ist berechtigt, Ersatzleistungen zu verlangen.

d) Beachtung und Innehaltung der für Wassersportler gültigen Verordnungen, Vorschriften.

§ 8 - Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren

SEGELVEREIN
Güstrow
e.V.
Feldstr. 36
18273 Güstrow

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Dazu zählen insbesondere die Beitrags-, Jugend-, und Geländeordnung. Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig, siehe § 14.

(2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen, sofern das Mitglied darin eingewilligt hat. Als Einwilligung gilt die Angabe einer E-Mail-Adresse.

(3) Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

Geschäftsbericht des Vorstandes,
Berichte der Revisoren,
Entlastung des Vorstandes,
Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr,
Neuwahlen

(4) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und hat über den Verlauf ein Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Jedes Protokoll ist durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 - DER VORSTAND

(1) In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Schriftwart
1. Kassenwart
Jugendwart
Umweltwart

SEGELVEREIN Güstrow e.V. Feldstr. 36 18273 Güstrow

(3) In der Jahreshauptversammlung vorhergehenden ordentlichen Mitgliederversammlungen werden die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder vorgeschlagen. Ein Vorschlag zur Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes kann den Mitgliedern auch mit der Einladung (Tagesordnung) zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Soweit nicht anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden, muss deren schriftliches Einverständnis schon bei der Mitgliederversammlung vorliegen.

(4) In der Jahreshauptversammlung erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder. Die

Wahl kann als Blockwahl (ein Wahlgang für alle Kandidaten zusammen) durchgeführt werden.

(5) Der Jugendwart wird von den Mitgliedern der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, selbst gewählt.
Er bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

(6) Die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11- Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Die Vertretung der Vereinigung gegenüber Dritten ist je 2 Vorstandsmitgliedern des Vorstandes übertragen. In jedem Fall müssen entweder der 1. Vorsitzende oder der 1. Kassenwart mitwirken.

(2) Die Geschäftsführung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens liegen in der Hand des Vorstandes.

(3) Der 1. oder der 2. Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand vor jeder Mitgliederversammlung ein, oder wenn 4 der Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Er leitet die Sitzungen. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Vorstandssitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(4) Der Vorstand bestimmt seine Sitzungstermine selbständig. Im Übrigen gilt § 11.3 entsprechend.

(5) Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Nur wenn mind. die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, ist dieser beschlussfähig.

(6) Beschlüsse des Vorstandes sind nach ihrer Bekanntgabe für alle Mitglieder bindend. Die Verfügungsgewalt des Vorstandes über die finanziellen Mittel beschränkt sich auf die im ordentlichen Haushalt nachgewiesenen Mittel.
Beabsichtigte Maßnahmen des Vorstandes, die eine im Haushalt nicht geplante zusätzliche Belastung darstellen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung. Eilentscheidungen über eine Ausgabenhöhe bis zu einem Betrag, der jeweils in der Jahreshauptversammlung festzulegen ist, sind zulässig. Sie müssen von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(7) Der Vorstand kann Mitglieder zur Mitarbeit hinzuziehen.

§ 12 - Ausschüsse

(1) Ausschüsse sind nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

SEGELVEREIN
Güstrow
e.V.
Feldstr. 36
18273 Güstrow

§ 13 - Die Revisoren

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Revisoren für die Dauer von 2 Jahren.
(2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes einschl. der Kassenführung sachlich und rechnerisch zu überprüfen.

(3) Sie haben jährlich 1 Prüfung vorzunehmen.

(4) Über die Ergebnisse der Prüfungen haben die Revisoren Protokolle zu fertigen, auf der Jahreshauptversammlung zu berichten und nach Festlegung einwandfreier Geschäftsführung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 14 - Änderung der Satzung

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens zu der der Jahreshauptversammlung vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 15 - Auflösung

(1) Über die Auflösung der Vereinigung beschließt die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist zunächst zur Deckung bestehender Verpflichtungen zu verwenden. Das restliche Vermögen ist der Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes zur Verfügung zu stellen. Eine Auszahlung aus dem Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an die Stadtverwaltung Güstrow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kinder und Jugendsport zu verwenden hat.

Güstrow, den 27.10.2018

DER VORSTAND

C. Erle
R. Petrischkeit

SEGELVEREIN
Güstrow
e.V.
Feldstr. 36
18273 Güstrow